

Verkauf und Werbeverbot betreffend Tabakwaren und Alkohol

Tabakwaren

Abgabealter

Der Verkauf von Tabakwaren an Minderjährige (unter 18 Jahren) ist verboten.

Definition Tabakwaren

- Zigaretten
- Zigarren
- Snus
- Heat-not-Burn-Zigaretten
- Schnitt-, Shisha- und Pfeifentabak

Wir empfehlen, weitere Nikotinprodukte mit vergleichbarem Gefährdungspotential (E-Zigaretten, E-Shishas usw.) gleich zu behandeln.

Werde- und Sponsoringverbote

Bund: Beschränktes Werbeverbot gemäss Bundesrecht

An Jugendliche gerichtete Werbung ist insbesondere verboten:

- an Orten, wo sich hauptsächlich Jugendliche aufhalten;
- in Zeitungen, Zeitschriften oder anderen Publikationen, die hauptsächlich für Jugendliche bestimmt sind;
- auf Schülermaterialien (Schulmappen, Etuis, Füllfederhaltern usw.);
- mit Werbegegenständen, die unentgeltlich an Jugendliche abgegeben werden, wie T-Shirts, Mützen, Fähnchen, Badebällen usw.;
- auf Spielzeug;
- durch unentgeltliche Abgabe von Tabakerzeugnissen und Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen an Jugendliche;
- an Kultur-, Sport- oder anderen Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden.

Kanton Solothurn: Umfassendes Werbe- und Sponsoringverbot gemäss der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung

Werbung und Sponsoring sind verboten:

Ort

- auf öffentlichem Grund
 - Straßen und Plätze
 - Grünanlagen, wie Parks und Spielplätze
 - Schulhausplätze, Sportplätze
 - Schulhäuser, Sportstätten, Mehrzweckhallen
 - Gebäude der öffentlichen Verwaltung
 - Kulturhäuser, Theater, Kinos, Jugendhäuser
 - (Bus-)Bahnhöfe
 - Spitäler, Heime, Gesundheitszentren
 - Gewerbeausstellungen

Anmerkung

Das Werbeverbot auf öffentlichem Grund sowie auf privatem Grund, der vom öffentlichen Grund eingesehen werden kann, beschränkt sich auf die öffentlich sichtbare Plakatwerbung oder Werbung mit ähnlicher Wirkung.

Ort

- auf privatem Grund, der vom öffentlichen Grund eingesehen werden kann
 - Gewerbe- und Industriegebäude ohne Publikumsverkehr
 - Klubhäuser privater Sportvereine (bspw. Tennisklub)
- in Kinovorführungen
- an Kultur- und Sportveranstaltungen

Anmerkung

Das Werbeverbot auf öffentlichem Grund sowie auf privatem Grund, der vom öffentlichen Grund eingesehen werden kann, beschränkt sich auf die öffentlich sichtbare Plakatwerbung oder Werbung mit ähnlicher Wirkung.

In Kinovorführungen und an Kultur- und Sportveranstaltungen besteht ein umfassendes Werbeverbot, welches nicht nur die öffentlich sichtbare Plakatwerbung umfasst.

Von diesem Verbot ausgenommen sind dagegen beispielsweise

- Anschriften und Schilder von Betrieben (Wirtshausschilder mit Tabakreklame, Firmenanschriften, Anschriften von Verkaufsgeschäften)
- Schaufensterauslagen von Geschäften mit Tabakverkauf
- Werbung an Fahrzeugen sowie Werbung direkt an der Verkaufsstelle bei öffentlichen Anlässen

Was passiert bei Missachtung?

Das Departement des Innern des Kantons Solothurn bzw. sowohl die Polizei Kanton Solothurn (KAPO) als auch das Amt für soziale Sicherheit (ASO) können zur Überprüfung der Einhaltung des Abgabealters entsprechende Testkäufe durchführen oder durchführen lassen.

Bei Missachtung des bundesrechtlichen Werbeverbots kann eine Busse von bis zu Fr. 40'000.- verhängt werden. Bei Verstößen gegen die Verkaufs-, Werbe- oder Sponsoringverbote für Tabakwaren gemäss der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung kann eine Busse von bis zu Fr. 100'000.- ausgesprochen werden.

Bei wem können Verstöße gemeldet werden?

Verstöße gegen das Verkaufs-, Werbe- und Sponsoringverbot sowie die Abgabe von Tabakwaren können beim örtlichen Polizeiposten zur Anzeige gebracht werden.

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 20. Juni 2014 (Lebensmittelgesetz, LMG; SR 817.0)
- LMG vom 9. Oktober 1992 (AS 1995 1469, 1996 1725 Anhang Ziff. 3, 1998 3033 Anhang Ziff. 5, 2001 2790 Anhang Ziff. 5, 2002 775, 2003 4803 Anhang Ziff. 6, 2005 971, 2006 2197 Anhang Ziff. 94 2363 Ziff. II, 2008 785, 2011 5227 Ziff. I 2.8, 2013 3095 Anhang 1 Ziff. 3)
- Verordnung über die Tabakerzeugnisse und Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen vom 27. Oktober 2004 (Tabakverordnung, TabV; SR 817.06)
- Gesundheitsgesetz des Kantons Solothurn vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11)

Verkauf und Werbeverbot betreffend Tabakwaren und Alkohol

Alkohol

Abgabearter

Verkauf erlaubt ab 16 Jahren

- Wein
- Bier
- Fruchtwein
- Obstwein

Verkauf erlaubt ab 18 Jahren

- Kernobst-, Spezialitätenbrand, Cognac, Whisky, Wodka, Gin usw.
- Likör, Süsswein, Portwein, Apéritifspirituosen
- Alcopops / neuartige spirituosenhaltige Mischgetränke (z.B. Smirnoff Ice)

Werdeverbote

Werbung für hochprozentigen Alkohol (Spirituosen) gemäss der Alkoholgesetzgebung

Werbung, welche sich nur auf das Produkt und seine Eigenschaft bezieht (produktbezogene Werbung), ist erlaubt (vgl. Art. 42b AlkG).

Genauere Informationen zur Spirituosenwerbung sind dem Werbeleitfaden der Eidgenössischen Zollverwaltung zu entnehmen (ezv.admin.ch).

Werbung für alkoholische Getränke gemäss der Lebensmittelgesetzgebung

Als alkoholisches Getränk gilt jedes Getränk mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von über 0,5 Volumenprozent.

Jede Werbung für alkoholische Getränke, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet, ist verboten.

Insbesondere:

- an Orten und Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden;
- in Publikationen, die sich hauptsächlich an Jugendliche wenden;
- auf Gegenständen, die hauptsächlich Jugendliche benutzen;
- auf Gegenständen, die an Jugendliche unentgeltlich abgegeben werden.

Alkoholische Getränke dürfen nicht mit Angaben oder Abbildungen versehen werden, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richten, oder entsprechend aufgemacht sein.

Was passiert bei Missachtung?

Die Eidgenössische Zollverwaltung überprüft regelmässig die Einhaltung der Werbebeschränkungen von hochprozentigem Alkohol. Bei Missachtung können Bussen bis zu Fr. 40'000.-- verfügt werden.

Das Departement des Innern des Kantons Solothurn bzw. sowohl die Polizei Kanton Solothurn (KAPO) als auch das Amt für soziale Sicherheit (ASO) können entsprechende Testkäufe durchführen oder durchführen lassen.

Bei Missachtung der Verkaufs- und Werbeverbote für Alkohol kann eine Busse von bis zu Fr. 40'000.- verhängt werden.

Bei wem können Verstösse gemeldet werden?

Verstösse gegen das Werbeverbot von hochprozentigem Alkohol (Spirituosen) können bei der Eidgenössischen Zollverwaltung, Abteilung Alkohol und Tabak, Sektion Alkoholmarkt und Werbung, khw@ezv.admin.ch, ezv.admin.ch, gemeldet werden. Damit dem Verstoss nachgegangen werden kann, werden jeweils Beweismittel benötigt (Foto usw.).

Verstösse gegen die Verkaufs- und Werbeverbote von alkoholischen Getränken können beim örtlichen Polizeiposten zur Anzeige gebracht werden.

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die gebrannten Wasser vom 21. Juni 1932 (Alkoholgesetz, AlkG; SR 680)
- LMG
- Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016 (LGV; SR 817.02)

Kontaktstellen

Eidgenössische Zollverwaltung
 Abteilung Alkohol und Tabak
 Sektion Alkoholmarkt und Werbung
 Route de la Mandchourie 25
 2800 Delémont
 058 462 65 00
khw@ezv.admin.ch
ezv.admin.ch

Departement des Innern
 Ambassadorenhof
 Riedholzplatz 3
 4509 Solothurn
 032 627 93 61
inneres@ddi.so.ch
ddi.so.ch

Verkauf und Werbeverbot betreffend Tabakwaren und Alkohol

Anhang

Tabakvorschriften

Art. 73 (neues) LMG

¹ Für Tabak und andere Raucherwaren sowie für Tabakerzeugnisse gelten bis zum Erlass eines entsprechenden besonderen Bundesgesetzes, jedoch längstens vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, die Artikel 2-4, 6, 10, 12, 13, 15, 18, 20-25, 27-34, 36-43, 44, 45 und 47-57 des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992 in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Art. 48 Abs. 1 Bst. I sowie Abs. 1^{bis}-3 (altes) LMG

¹ Mit Busse bis zu 40 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- I. den auf dieses Gesetz gestützten Werbebeschränkungen für alkoholische Getränke oder Tabak und andere Raucherwaren zuwiderhandelt;

^{1 bis} Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft.

² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

³ In besonders leichten Fällen kann auf Strafverfolgung und Bestrafung verzichtet werden.

Art. 18 TabV

¹ Werbung für Tabakerzeugnisse und für Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren (Jugendliche) richtet, ist untersagt. Verboten ist insbesondere die Werbung:

- a. an Orten, wo sich hauptsächlich Jugendliche aufhalten;
- b. in Zeitungen, Zeitschriften oder andern Publikationen, die hauptsächlich für Jugendliche bestimmt sind;
- c. auf Schülermaterialien (Schulmappen, Etuis, Füllfederhaltern usw.);
- d. mit Werbegegenständen, die unentgeltlich an Jugendliche abgegeben werden, wie T-Shirts, Mützen, Fähnchen, Badebällen;
- e. auf Spielzeug;
- f. durch unentgeltliche Abgabe von Tabakerzeugnissen und Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen an Jugendliche;
- g. an Kultur-, Sport- oder anderen Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden.

§ 44 GesG

¹ Der Verkauf von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten. Das Verkaufspersonal kann in Zweifelsfällen einen Ausweis verlangen, um das Alter des Kunden oder der Kundin zu überprüfen.

² Der Verkauf von Tabakwaren mittels Automaten ist verboten. Vom Verbot ausgenommen sind Automaten, bei denen der Verkauf an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren durch geeignete Massnahmen verunmöglich wird.

³ Werbung und Sponsoring für Tabakwaren sind verboten:

- a) auf öffentlichem Grund;
- b) auf privatem Grund, der vom öffentlichen Grund eingesehen werden kann;
- c) in Kinovorführungen;
- d) an Kultur- und Sportveranstaltungen.

§ 64 GesG

¹ Soweit nicht besondere Strafbestimmungen anwendbar sind, wird mit Busse bis 100'000 Franken bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Verkaufs-, Werbe- oder Sponsoringverbote für Tabakwaren gemäss § 44 missachtet (Bst. d).

² Sofern gewerbsmäßig oder aus Gewinnsucht gehandelt wurde, beträgt die Busse bis 500'000 Franken.

³ Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

⁴ Anstelle einer juristischen Person sind jene natürlichen Personen strafbar, die für diese gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Können die betreffenden natürlichen Personen nicht festgestellt werden, wird die juristische Person oder die Gesellschaft zur Bezahlung der Busse verurteilt.

⁵ Die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte haben die Strafentscheide, die in Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Gesundheitsgesetzgebung ergehen, dem Departement zuzustellen.

Alkoholvorschriften

Art. 41 AlkG

IV. Kleinhandel

1. Handelsverbote

¹ Verboten ist der Kleinhandel mit gebrannten Wasser

- a. im Umherziehen;
- b. auf allgemein zugänglichen Strassen und Plätzen, soweit nicht das kantonale Patent den Umschwung von Betrieben des Gastgewerbes davon ausnimmt;
- c. durch Hauseisen;
- d. durch Sammelbestellungen;
- e. durch unaufgefordertes Aufsuchen von Konsumenten zur Bestellungsaufnahme;
- f. durch allgemein zugängliche Automaten;
- g. zu Preisen, die keine Kostendeckung gewährleisten, ausgenommen behördlich angeordnete Verwertungen;
- h. unter Gewährung von Zugaben und anderen Vergünstigungen, die den Konsumenten anlocken sollen;
- i. durch Abgabe an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren;
- j. durch unentgeltliche Abgabe zu Werbezwecken an einen unbekümmerten Personenkreis, namentlich durch Verteilen von Warenmustern oder Durchführung von Degustationen.

² Die zuständige Behörde kann jedoch Ausnahmen bewilligen für

- a. den Ausschank auf allgemein zugänglichen Strassen und Plätzen bei öffentlichen Veranstaltungen;
- b. den Verkauf zu nicht kostendeckenden Preisen bei der Aufgabe der Geschäftstätigkeit oder aus anderen wichtigen Gründen;
- c. die unentgeltliche Abgabe zu Werbezwecken an einen unbekümmerten Personenkreis auf Messen und Ausstellungen, an denen der Lebensmittelhandel beteiligt ist.

Art. 42b AlkG

¹ Die Werbung für gebrannte Wasser darf in Wort, Bild und Ton nur Angaben und Darstellungen enthalten, die sich unmittelbar auf das Produkt und seine Eigenschaften beziehen.

² Preisvergleichende Angaben oder das Versprechen von Zugaben oder anderen Vergünstigungen sind verboten.

³ Verboten ist die Werbung für gebrannte Wasser

- a. in Radio und Fernsehen;
- b. in und an öffentlichen Zwecken dienenden Gebäuden oder Gebäudeteilen und auf ihren Arealen;
- c. in und an öffentlichen Verkehrsmitteln;
- d. auf Sportplätzen sowie an Sportveranstaltungen;
- e. an Veranstaltungen, an denen vorwiegend Kinder und Jugendliche teilnehmen oder die vorwiegend für diese bestimmt sind;
- f. in Betrieben, die Heilmittel verkaufen oder deren Geschäftstätigkeit vorwiegend auf die Gesundheitspflege ausgerichtet ist;
- g. auf Packungen und Gebrauchsgegenständen, die keine gebrannten Wasser enthalten oder damit nicht im Zusammenhang stehen.

⁴ Es dürfen keine Wettbewerbe durchgeführt werden, bei denen gebrannte Wasser als Werbeobjekt oder Preis dienen oder ihr Erwerb Teilnahmebedingung ist.

Art. 57 AlkG

V Missachtung der Handels- und Werbevorschriften

³ Mit Busse bis zu 40'000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. den Vorschriften über die Beschränkung der Werbung zuwiderhandelt;
- b. im Kleinhandel die Handelsverbote des Artikels 41 missachtet.

⁴ Handelt der Täter nach Absatz 3 fahrlässig, so beträgt die Busse bis zu 20'000 Franken.

Art. 64 Abs. 1 Bst. h und j sowie Abs. 2-4 (neues) LMG

¹ Mit Busse bis zu 40 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- h. den Vorschriften über die Abgabe alkoholischer Getränke zuwiderhandelt;
- j. den Vorschriften über die Kennzeichnung oder Aufmachung von Lebensmitteln oder Gebrauchsgegenständen oder über die Werbung für sie zuwiderhandelt;

² Handelt die Täterin oder der Täter gewerbsmäßig oder mit Bereicherungsabsicht, so beträgt die Busse bis zu 80 000 Franken.

³ Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

⁴ Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft.

Art. 43 LGV

¹ Jede Werbung für alkoholische Getränke, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet, ist verboten. Verboten ist Werbung für alkoholische Getränke insbesondere:

- a. an Orten und Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden;
- b. in Publikationen, die sich hauptsächlich an Jugendliche wenden;
- c. auf Gegenständen, die hauptsächlich Jugendliche benutzen;
- d. auf Gegenständen, die an Jugendliche unentgeltlich abgegeben werden.

² Alkoholische Getränke dürfen nicht mit Angaben oder Abbildungen versehen werden, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richten, oder entsprechend aufgemacht sein.